

LIMBACH



BUCHEN



MUDAU



**IGO**

# **Interkommunaler Gewerbepark Odenwald**

**Bebauungsplan  
„I8 – Lange Föhren“  
Gemarkung Buchen  
3. Änderung**

**Anlage 3**

**Begründung  
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

## 1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Bereits vor einiger Zeit hat die IGO-Verbandsversammlung zum Bebauungsplan „I 8 – Lange Föhren“, Gemarkung Buchen eine Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan erfuhr eine 1. Änderung, die im Dezember 2002 zur Rechtskraft gelangt ist. Im Mai 2009 wurde für einen Teilbereich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entwickelt, der die Zulassung eines Elektrofachmarkts/Küchenstudio einschließlich örtlicher Bauvorschriften regelt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich des „Bödigheimer Tals“ wurde die damalige Planung so konzipiert, dass damit gleichzeitig auch eine unmittelbare Straßenanbindung des Interkommunalen Gewerbegebiets Odenwald (IGO) an die „Eberstadter Straße“ (L 582) im östlichen Bereich entstand. Verbunden mit dieser Planung war ein Abweichen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, was seitens des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis als Genehmigungsbehörde planungsrechtlich auch mitgetragen wurde. Diese Situation soll nunmehr aufgegriffen und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Darüber hinaus sollen im östlichen Bereich des aktuellen Bebauungsplanes auf den Grundstücken Flst. Nr. 11596 u. a., Gemarkung Buchen die überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung „Eberstadter Straße“ erweitert werden.

Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung eines Industriegebietes (GI) gemäß § 9 BauNVO. Die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden hier jedoch für allgemein zulässig erklärt.

Vor diesem Hintergrund hat die IGO-Verbandsversammlung die 3. Änderung des Bebauungsplans „I 8 – Lange Föhren“ beschlossen.

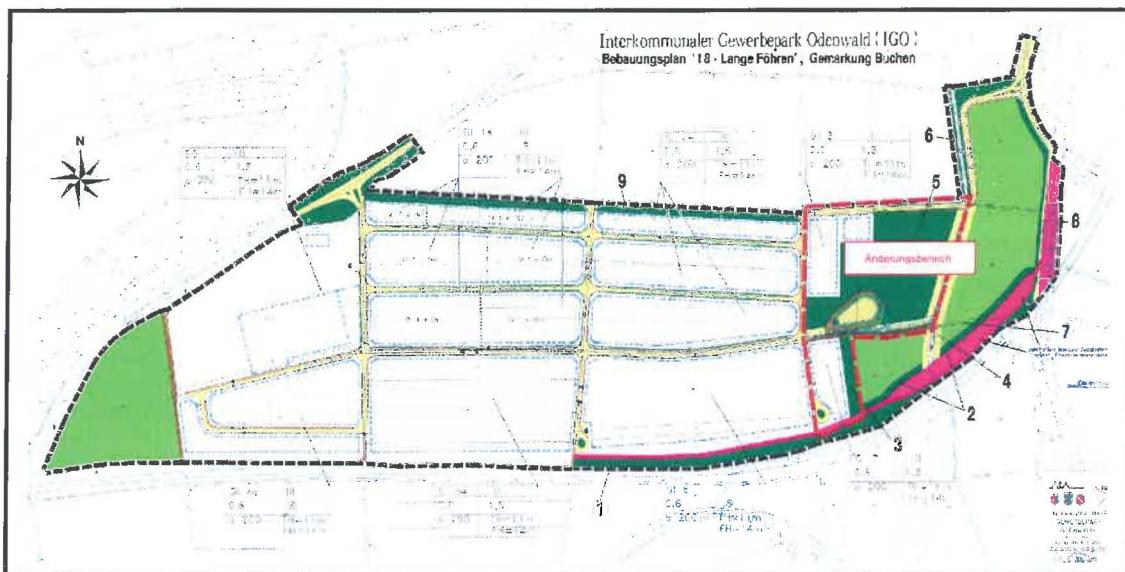
## 2. Verfahren

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes wird verfahrenstechnisch nach § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen. Im Bebauungsplanverfahren ist gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang erfolgte bereits am 18. Oktober 2016 eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. In diesem Termin wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und insbesondere auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Gleichzeitig bestand die Gelegenheit zu Äußerungen und Erörterungen.

### 3. Lage und Topographie

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Teil des Bebauungsplanes „I8-Lange Föhren“ im Areal 8 und umfasst eine Gesamt Fläche von ca. 50.040 m<sup>2</sup>. Die Fläche wird durch die „Carl-Benz-Straße“ und die freie Feldlage abgegrenzt.



## 4. Übergeordnete Planungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Nach gegenwärtigem Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld folgende umweltrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

### 4.1 Landesplanung

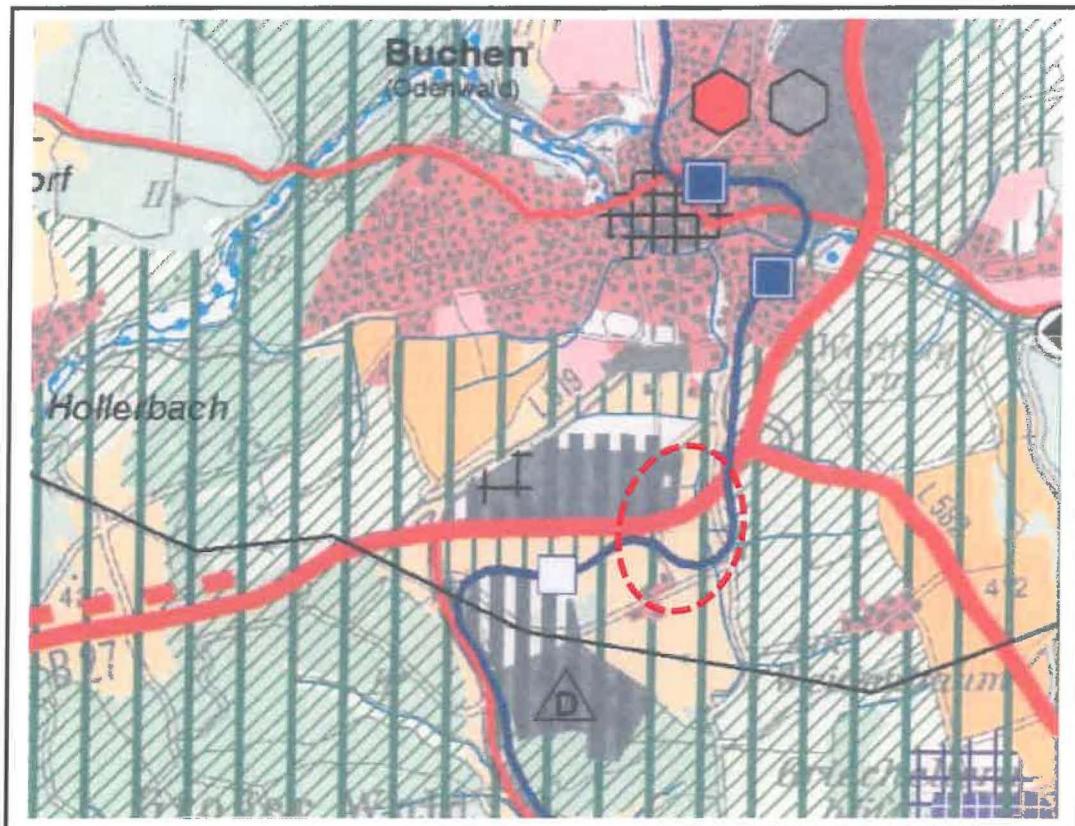
Die Stadt Buchen nimmt gemäß Landesentwicklungsplan 2002 die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums für das gesamte nördliche und östliche Kreisgebiet wahr. Dem Mittelbereich sind u. a. die Unterzentren Adelsheim, Hardheim und Walldürn, das Kleinzentrum Mudau sowie die Kommunen Höpfingen, Seckach, Ravenstein und Rosenberg (ohne zentralörtliche Funktion) zugeordnet.

Die Stadt ist der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinn“ mit einer meist deutlich unterdurchschnittlichen Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil zuzuordnen. Sie liegt an den Landesentwicklungsachsen Heilbronn – Neckarsulm – Tauberbischofsheim - Würzburg und Heidelberg – Mosbach - Tauberbischofsheim.

### 4.2 Einheitliche Regionalplanung

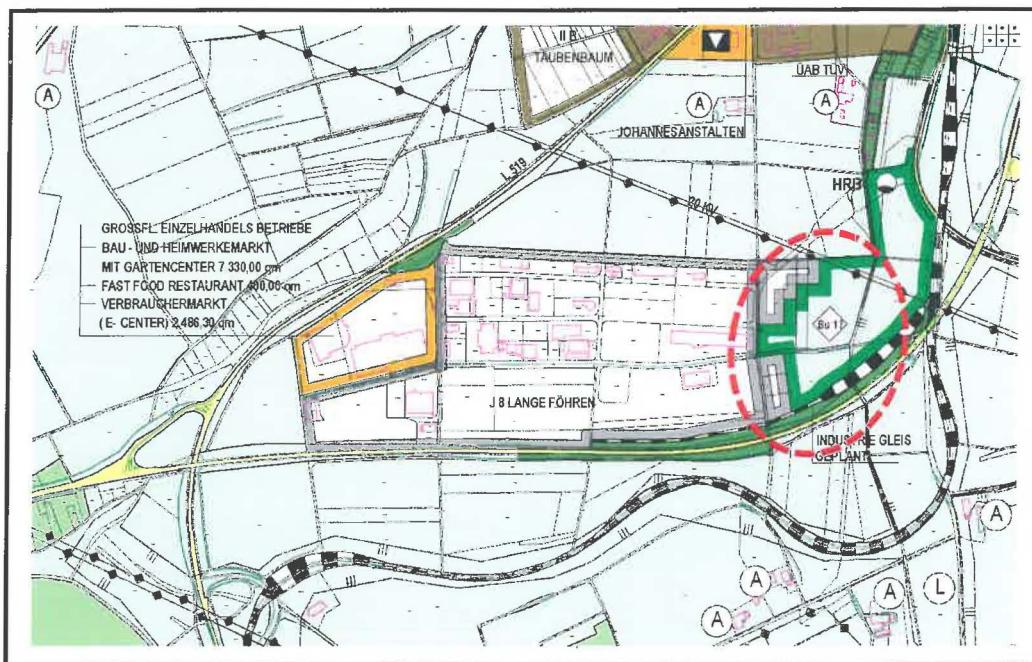
In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans ist das Plangebiet nachrichtlich im Bestand als Siedlungsfläche Gewerbe bzw. als „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ dargestellt.

Die angrenzenden Flächen sind als „regionaler Grüngürtel“ bzw. „Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege“ ausgewiesen.



## 4.3 Flächennutzungsplanung

Die Stadt Buchen verfügt über einen mit Datum vom 14.01.2004 genehmigten Flächennutzungsplan, wirksam ab 30.01.2004. Das Plangebiet ist dort als gewerbliche Baufläche bzw. teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen gem. § 1 a BauGB) dargestellt.



## 5. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

### 5.1 Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption der 3. Änderung des Bebauungsplanes „I8-Lange Föhren“ sieht vor, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben zu schaffen.

### 5.2 Art der baulichen Nutzung

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „I8-Lange Föhren“ ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen.

Darin zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen.

Die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- werden ausnahmsweise zugelassen.

### 5.3 Maß der baulichen Nutzung

Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt.

**a) Anzahl der Geschosse, Gebäudehöhe**

Die Zahl der Vollgeschosse wurde 3 Vollgeschosse festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wurde auf maximal 14 m Höhe festgesetzt. Gemessen werden die Höhenfestsetzungen am natürlichen Gelände angrenzend an der tiefsten Stelle am Gebäude.

**b) Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel  $m^2$  Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl ergibt sich an der in § 17 BauNVO für Industriegebiete festgelegten Obergrenze von 0,8.

## **5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen**

Für den Änderungsbereich wird angelehnt an das bereits vorhandene Industriegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, wobei die Gebäudelänge auf max. 200 m festgelegt wird.

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden nur Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätze zugelassen.

## **5.5 Verkehrliche Erschließung**

Unter Ziffer 8 der Begründung wird auf die verkehrliche Erschließung bereits näher eingegangen. Die daraus resultierenden Festsetzungen sind im zeichnerischen Teil auch entsprechend eingebunden.

## **5.6 Sonstige Festsetzungen**

Zu örtlichen Bauvorschriften, den Schutz von Natur und Landschaft und immissionsschutzrechtlichen Überlegungen sind unter Ziffer 7 der schriftlichen Festsetzungen bereits nähere Ausführungen enthalten. Diese Ausführungen fließen in entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen ein und erfahren dadurch ihre rechtliche Wirksamkeit.

# **6. Örtliche Bauvorschriften**

Parallel zum Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen werden regelmäßig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens örtliche Bauvorschriften erlassen. Für diese gelten ebenfalls die für den jeweiligen Bebauungsplan einschlägigen Verfahrensvorschriften. Je nach Art des Bebauungsplans folgt ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nach § 10 BauGB.

Während solche örtlichen Bauvorschriften verfahrensmäßig nach wie vor wie Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu behandeln sind, ist bei Ausnahmen und Be-

freiungen nicht mehr die Vorschrift des § 31 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB, sondern die bauordnungsrechtliche Regelung des § 56 LBO anzuwenden.

## 7. Auswirkungen/weitere Festsetzungen der Planung

### 7.1 Umweltbelange

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „I8-Lange Föhren“ wird gemäß dem Beschluss der IGO - Verbandsversammlung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Unabhängig davon muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Deshalb wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung –Dipl. Ing. Walter Simon eine Untersuchung der Umweltbelange durchgeführt, die der Begründung als Teil 2 Umweltbelange beiliegt.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG sind unmittelbar geltendes Bundesrecht, das unterschiedslos in allen Formen der Bebauungsplanverfahren zu beachten ist; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Stadt. Es handelt sich hierbei um striktes Recht.

Den Bebauungsplanunterlagen liegt als ausdrücklicher Fachbeitrag hierzu eine Einschätzung zum besonderen Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, Mosbach, bei. Diese Einschätzung wird zum Bestandteil der Verfahrensunterlagen erklärt.

Die wesentlichen Ergebnisse fassen sich wie folgt zusammen:

In die Artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Bei der ornithologischen Untersuchung wurden im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung 8 Vogelarten tatsächlich angetroffen. Sieben-Elster, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp - wurden als potentielle Brutvögel bewertet, der Mäusebussard im Überflug als Nahrungsgast. Auf Grund der bei der Begehung vorgefundenen Habitatstruktur bewertete der Gutachter weitere 24 Arten als potenzielle Brutvögel und führte auch zusätzlich zum Bussard noch weitere 7 Arten als zu erwartende Nahrungsgäste auf. Mindestens für die Feldlerche muss die Einschätzung des Gutachters kritisch hinterfragt werden.

Grundsätzlich sind Acker- und Grünlandflächen ein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche. Die Ackerfläche der 3. Änderung ist aber ungeeignet.

Die Lerche hält von Natur aus Abstand zu Vertikalstrukturen. Bei der südlichen Fläche bleibt in der Umrahmung Bestandsbebauung IGO, Bundesstraße mit Gehölzen, Rückhaltebecken mit Gehölzen und Baumreihen kein Raum für die Feldlerche. Nicht anders bei der nördlichen Fläche. Die Bestandsbebauung IGO im Westen, Baumreihen an den Straßen, das Rückhaltebecken mit Gehölzen und Baumreihen im Süden und die Gehölzkulisse am Bödigheimer Bach umrahmen eine zum Gewässer hin hängige Fläche, die der Lerche ebenfalls keinen geeigneten Raum bietet.

Ein Brutnachweis wäre auch bei 3 Begehungen entsprechend Methodenstandards sehr unwahrscheinlich gewesen.

Die Wachtel wird ebenfalls als potenzieller Brutvogel vom Gutachter aufgeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Art hier tatsächlich vorkommt, ist aber verschwindend gering. In der Brutverbreitungskarte Baden-Württembergs sind im Umfeld von Buchen keine Nachweise verzeichnet und die intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich sind zur Brut ungeeignet.

Insbesondere die Gehölze entlang des Bödigheimer Bachs und auf der Böschung zur B 27, der dichte und großflächige Schilfbestand und die alten Pappeln können für freibrütende Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten bieten.

An bodenbrütenden Arten konnten die Goldammer und der Zilpzalp bei der Begehung festgestellt werden. Weitere mögliche Arten sind das Rotkehlchen und der Feldschwirl. Sie können ihre Nester in der krautigen Vegetation im Randbereich der Gehölze und im Schilfbestand anlegen. Für Halbhöhlen- und Nischenbrüter bestehen Brutmöglichkeiten an den nahen Gebäuden, in Bruchstellen an Bäumen oder im Wurzelwerk entlang des Bachlaufs. Höhlenbrüter konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. In den alten Pappeln fehlen auch geeignete Höhlen und die Gehölze entlang des Bödigheimer Bachs sind noch zu jung. Sie werden daher als potenzielle Brutvögel im Gebiet ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Acker- und Grünlandflächen im Süden zu einem sehr großen Teil und im Norden zu fast der Hälfte überbaut. Die restlichen Flächen werden öffentliche Grünflächen und bepflanzt.

Die Gefahr, das Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden können, besteht nur für bodenbrütende Vogelarten, die in den offenen Acker- und Grünlandflächen brüten. Aktuell ist dies aufgrund der intensiven Nutzung nicht der Fall oder doch sehr unwahrscheinlich.

Vorsorglich werden die unten beschriebenen Maßnahmen ergriffen, die auch sicherstellen, dass die Feldlerche für den sehr unwahrscheinlichen Fall, sie wollte doch versuchen hier zu brüten, es lieber sein lässt.

Die Gehölze und die Schilfbestände im Gebiet bleiben vollständig erhalten. Für die hier brütenden Vögel kann daher ausgeschlossen werden, dass sie verletzt oder getötet werden.

#### Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Bodenbrüter verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt und ergriffen.

*Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.*

*Zusätzlich werden sowohl in der nördlichen als auch in der südlichen Fläche in zentraler Reihe drei Greifvogelstangen gestellt.*

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan als Festsetzungen verbindlich festgesetzt.

Nähere Details ergeben sich aus dem Fachbeitrag Artenschutz vom Ing. Büro Simon.

## 7.3 Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013 in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In Anbetracht der gegebenen Standortsituation und der Relation der vorgesehene Änderung hat das Verfahren hinsichtlich der globalen Klimaschutzbelange nur eine untergeordnete Bedeutung. Ausdrückliche Maßnahmen hierzu erscheinen u. a. wegen der baulichen Nutzungsintensität nicht erforderlich zu sein. Trotzdem wird unter anderem auf die Regelung der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern besonders verweisen.

## 8. Erschließung

### 8.1 Verkehrliche Erschließung / Wegfall von Verkehrsflächen

Das Baugebiet ist durch das bereits vorhandene Straßensystem verkehrsmäßig erschlossen. Hier sind lediglich die zeichnerischen Festsetzungen an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort anzupassen, da die Straße in technischer Hinsicht abweichend von der Ursprungsplanung ausgeführt wurde.

### 8.2 Kanal und Wasser

Sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Wasserversorgung ist aufgrund der bereits vorhandenen Leitungstrassen unproblematisch und geregelt. Ein Anschluss an die Gruppenkläranlage in Buchen ist gegeben.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls sichergestellt.

### 8.3 Stromversorgung und Beleuchtung

Die Stromversorgung wird durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG vorgenommen. Die Versorgung ist durch das vorhandene Stromnetz gewährleistet.

### 8.4 Schutz des Wasserhaushaltes, des Grundwassers und von Oberflächengewässern

Die stetig fortschreitende Bebauung mit ihren Versiegelungen vorher unbefestigter Naturräume wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Erhöhte Oberflächenwasserabflüsse (und dadurch Hochwasserspitzen) sowie eine Abnahme der lebensnotwendigen Grundwassererneuerung sind häufig die Folge. Um diese negativen Auswirkungen auf die Natur abzumildern, ist es dringend geboten, erforderliche Versiegelungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Auf § 3a Wassergesetz sowie §§ 1, 4 Bodenschutzgesetz wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde insbesondere die Regelung mit aufgenommen, dass Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen sind.

Unlackierte metallische Dachdeckungen und Fassadenverkleinerungen werden wegen der damit verbundenen Belastung des Wassers und des Bodens mit herausgelösten Schwermetallen nicht zugelassen.

## 8.5 Hinweise zum Bodenschutzgesetz

Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern.

Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktiven Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten. (Schütt Höhe max. 2,00 m, Schutz vor Vernässung).

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieses Material vom unbelasteten Aushub zu trennen und gemäß § 3 LBodSchAG und §§ 4 Abs. 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren.

Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umweltschutz, sind hierzu umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu unterrichten.

Der Bodenaushub kann nur dann verwertet werden (z.B. innerhalb des Baugebietes), wenn dieser keine umweltrelevanten Schadstoffe enthält und am Ort des Auf- und Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 des BBodSchG (Vorsorgepflicht) und § 9 BBodSchG nicht hervorgerufen wird sowie keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen (§ 4 BBodSchG).

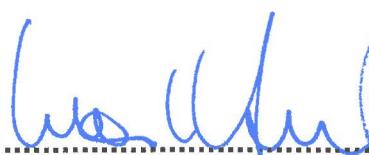
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt abzustimmen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

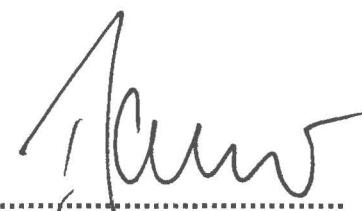
Der Erdaushub (mit Ausnahme des Mutterbodens) soll weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

In dem bei der Stadt Buchen vorliegenden Altlastenkataster sind bisher für das vorgesehene Baugebiet keine altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen oder ähnliches hinweisen, ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unverzüglich zu verständigen. Um erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit abzuwenden, muss bei der Nutzung der Grundstücke, z.B. durch Klärschlamm, Kompost, Bewirtschaftung, Lagerung die erforderliche Sorgfalt angewendet werden, damit keine Schadstoffe in den Boden eingetragen werden.

**Buchen, 20. November 2018**



**Bürgermeister Burger**  
**Verbandsvorsitzender**

**Jörg Bauer**  
**Stadtamtmann**